



Jahrgang: 2014	Nr. 4	Ausgabetag 26.02.2014
----------------	-------	-----------------------

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Titel der Bekanntmachung</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung der Genehmigung über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes; 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Gebietsänderung Langenfeld“	42
2	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan; Nr. 1 B 6. Änderung „Armin-Maiwald-Schule	45
3	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein  <b>B E K A N N T G A B E</b> der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014 vom 22.01.2014	47
	Das Amtsblatt liegt an der Information am Haupteingang des Rathauses aus.  Das Amtsblatt ist ebenfalls veröffentlicht auf der Internetseite der Stadt Monheim am Rhein.  <a href="http://www.monheim.de/rathaus/rat-und-verwaltung/amsblatt-bekanntmachungen/">http://www.monheim.de/rathaus/rat-und-verwaltung/amsblatt-bekanntmachungen/</a>	

**Bekanntmachung der Genehmigung über die Ergänzung des Flächennutzungsplanes**

**4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes „Gebietsänderung Langenfeld“**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat mit Verfügung 35.02.01.01-21Mon-4.Er vom 19.01.2010 gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) die vom Rat der Stadt Monheim am Rhein am 10.09.2009 beschlossene 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes genehmigt.

Das Plangebiet befindet sich im Grenzbereich der beiden Städte Langenfeld und Monheim am Rhein und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die Stadt Langenfeld erhält folgende Teilflächen:

L 1: Fläche zwischen BAB 59 und Eisenbahntrasse S 6 (ca. 15ha)

L 2: Fläche zwischen BAB59 und Langenfelder Straße L 43 (ca. 37 ha)

Die Stadt Monheim erhält folgende Teilflächen:

M 1: Fläche zwischen BAB 59 und Berghausener Straße (ca. 6 ha)

M 2: Fläche zwischen BAB 59, BAB 59-Überführung Berghausen im Norden und BAB 59 Überführung Laacherhof im Süden (ca. 31 ha)

M 3: Gewerbegebiet „Im Weidental“ (ca. 7 ha)

Die vorgenannte Ergänzung des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung werden im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Die Genehmigung wird gemäß § 6 Absatz 5 BauGB hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Ergänzung des Flächennutzungsplans wirksam.

**Hinweise:**

**Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)**

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Absatz1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

### **Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)**

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die hiermit bekanntgemachte Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die o. g. Ergänzung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### **Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

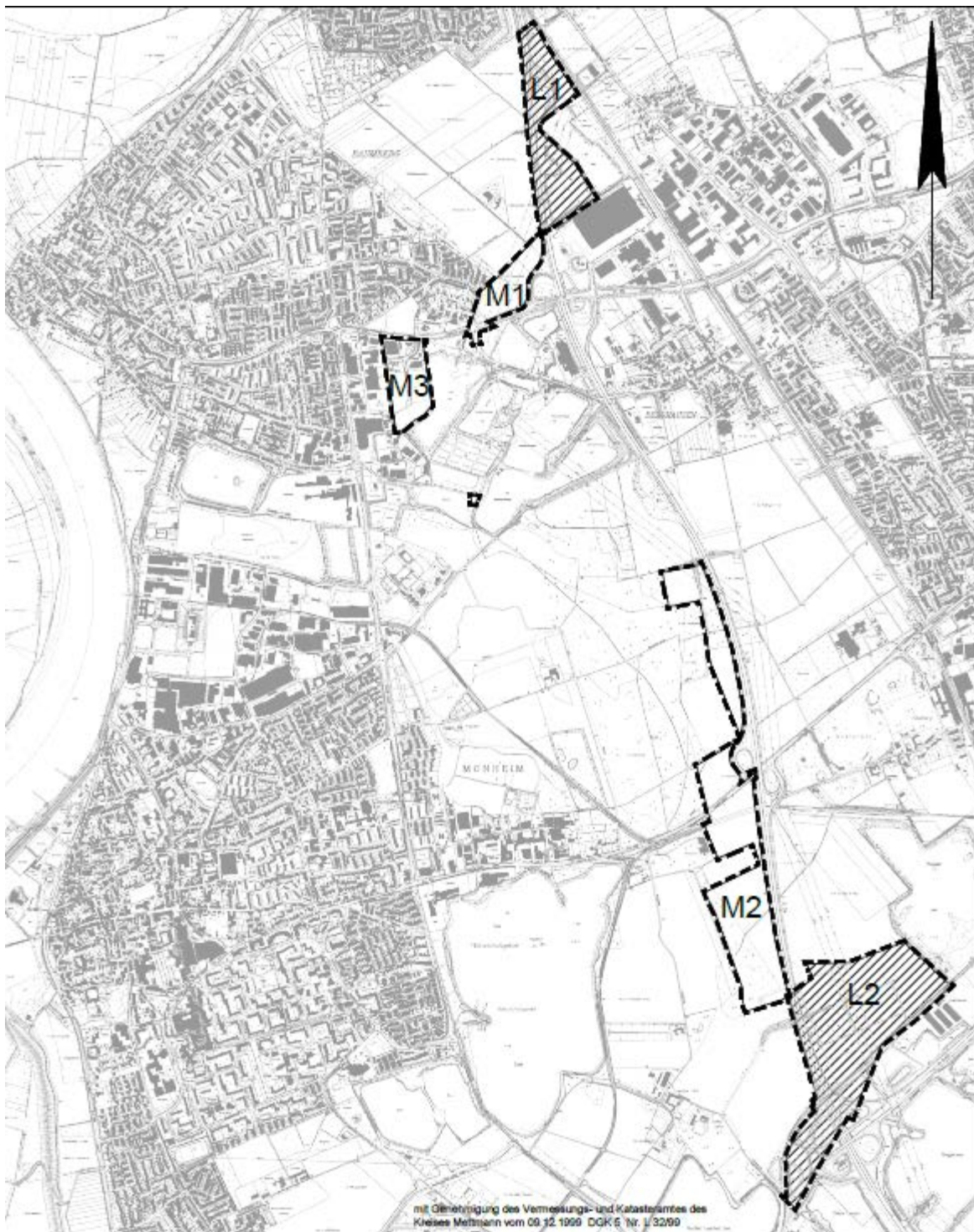
Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Absatz 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Monheim am Rhein, 25.02.2014


gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister



#### 4. Ergänzung des Flächennutzungsplanes

( Gebietsänderung Langenfeld )

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Flächen die aus dem FNP heraus genommen werden



ohne Maßstab  
Bereich 61/1 Stadtplanung  
Monheim am Rhein, den 08.07.2008

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan**

**Nr. 1 B 6. Änderung „Armin-Maiwald-Schule“**

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 1 B 6. Änderung „Armin-Maiwald-Schule“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt:

- im Norden durch die Zufahrt sowie Grünfläche und Parkplatz
  - im Osten durch den Grünzug „Geschwister-Scholl-Straße“
  - im Süden durch die Wohnbebauung der Schlegelstraße sowie dem Reitplatz
  - im Westen durch die Zufahrt zur Humboldtstraße 15 - 23
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, II Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der Dienstzeiten und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch: 08:30 Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr–15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30Uhr–12:00 Uhr und 13:00 Uhr-17:30 Uhr

Freitag: 08:30 Uhr–12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

**Hinweise:**

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung (§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

4. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

**Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)**

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)**

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, 25.02.2014

gez.  
Daniel Zimmermann  
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Monheim am Rhein gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monheim am Rhein**

**B E K A N N T G A B E**

**der Offenlegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014 vom 22.01.2014**

Gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), liegt der Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Stadt Monheim am Rhein für das Haushaltsjahr 2014 vom 22.01.2014 samt Anlagen an den Tagen (ausgenommen Feiertage)

vom 04.03.2014 bis 10.04.2014

während der Dienstzeiten

montags bis mittwochs	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 15.30 h,
donnerstags	von 08.00 h bis 12.00 h und von 13.00 h bis 17.30 h,
freitags	von 08.00 h bis 12.00 h

bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, Zimmer 153, 40789 Monheim am Rhein öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung können Einwohner und Abgabepflichtige vom 04.03.2014 bis zum 26.03.2014 Einwendungen erheben.

Die Einwendungen können bei der Stadtverwaltung Monheim am Rhein - Finanzen -, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Monheim am Rhein, 25.02.2014

Der Bürgermeister  
im Auftrag

gez.  
Noll  
Kämmerin